

Kantonales Integrationsprogramm

KIP 3, 2024 – 2027

Spezifische Integrationsförderung im Kanton Schwyz

Einleitung

Die spezifische Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Schwyz setzt mit der Gründung im September 1964 in Einsiedeln des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer“ (AGBAS) an. Dieser Verein wurde von Anfang an durch Arbeitgeber, Gemeinden und den Kanton finanziert, und half den damaligen Gastarbeitern vor allem aus Italien, sich in der Schweiz zurechtzufinden und Deutsch zu lernen. Schon damals ging es darum die Beziehungen zwischen der einheimischen sowie ausländischen Bevölkerung zu fördern. 2004 wurde der Verein zu «komin», Kompetenzzentrum Integration, umbenannt. Dieser kann 2024 sein 60-jähriges Bestehen feiern.

Die Integrationsförderung des Kantons Schwyz folgt dem Grundsatz „Unterstützen und Fordern“. Zuwandernde sollen sich aktiv bemühen, Teil der Schwyzer Gesellschaft zu werden. Fremdsprachige sollen die Ortssprache rasch erlernen. Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

Die bisherige Strategie der spezifischen Integrationsförderung bleibt im Rahmen des KIP 3 gegenüber den bisherigen Integrationsprogrammen unverändert und demzufolge wird nach wie vor gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und die diesbezügliche Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zwischen Regelstrukturen und spezifischer Integrationsförderung unterschieden. D.h. Integration ist eine Querschnittsaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden und hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen (Art. 2 Abs. 1 VIntA),

Der Begriff der Regelstrukturen umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche und Angebote, die allen in der Schweiz anwesenden Personen zu einer selbstbestimmten Lebensführung offenstehen müssen. Namentlich betrifft dies die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt, die Institutionen der sozialen Sicherheit und das Gesundheitswesen sowie Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartierleben und die Nachbarschaft.

Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die im Wesentlichen dazu beitragen soll, die Angebote der Regelstrukturen zu stärken sowie bedarfsorientiert zu ergänzen.

Der Bund und die Kantone haben sich auf gemeinsame Ziele zur spezifischen Förderung der Integration geeinigt.

Seit 2014 schliessen Bund und Kantone mehrjährige Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern ab, wobei sie sich jeweils im Vorfeld auf deren strategische Ausrichtung einigen und Grundsätze, Förderbereiche, Zielgruppen, strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten.

Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) für die Integration von Geflüchteten mit Bleiberecht in der Schweiz ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarung. Im Rahmen der Integrationsprogramme (KIP) bündeln die Kantone ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung, wobei der Bund die Integrationsförderung in den Kantonen massgeblich mitfinanziert.

Die Periode des ersten Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP I) dauerte von 2014 bis 2017 gefolgt vom zweiten Kantonalen Integrationsprogramm (KIP II), das von 2018 bis 2021 dauerte. Diese wurde in Form des KIP 2bis um zwei Jahre verlängert.

Mit dem KIP 3 wollen Bund und Kantone das bisher Erreichte konsolidieren sowie die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche schärfen. Dabei sind insbesondere die seit 2019 geltenden Vorgaben des AIG in den KIP-Grundlagen zu verankern und gleichzeitig sollen Flexibilität und damit verbundene Handlungsspielräume in den KIP bewahrt werden. Als Grundlage zur Umsetzung des KIP 3 (2024-2027) gilt die genehmigte kantonale Eingabe zwischen dem SEM und dem jeweiligen Kanton, damit gestützt auf Art. 14 VIntA eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Kanton abgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des KIP 3 haben sich die bisherigen Förderbereiche der kantonalen Integrationsprogramme bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Sie sollen im KIP 3 weitergeführt und konsolidiert werden, wobei an den im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz formulierten Wirkungszielen, welche für das Monitoring entwickelt wurden, festgehalten wird.

Die sieben Förderbereiche des KIP 3 umfassen:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

- Verfassung des Kantons Schwyz (KV; SZ 100.100) vom 24. November 2010, § 7 und § 14
- Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG; SRSZ 111.210) vom 21. Mai 2008, §§ 15 – 18
- Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG-VV; SRSZ 111.211) vom 2. Dezember 2008

Grundlagen für integrative Massnahmen in den Regelstrukturen:

- Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV; SRSZ 611.211) vom 14. Juni 2006
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131) vom 5. Juli 2006
- Weisungen *des Erziehungsrates* über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131)
- Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (SRSZ 622.111) vom 31. Oktober 2006
- Bürgerrechtsgesetz (SRSZ 110.100) vom 20. April 2011
- Bürgerrechtsverordnung 2 (SRSZ 110.111) vom 5. Juni 2012

Rechtliche Grundlagen

Bund

Folgende gesetzlichen Grundlagen enthalten Bestimmungen für die Kantone und Gemeinden:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Weitere Vorgaben des Bundes für die Erstellung des kantonalen Integrationsprogramms (KIP):

- Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG der Konferenz der Kantonsregierungen und des Staatssekretariats für Migration (SEM)
- Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3), Staatssekretariat für Migration (SEM)

Kanton

Grundlagen für spezifische Integrationsfördermassnahmen:

Zentralschweizer Zusammenarbeit

Grundlage für die Zusammenarbeit auf Zentralschweizer Ebene – im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz (Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug und Schwyz):

- Bericht und Antrag über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Zentralschweiz. Verfasst durch die Fachgruppe Integration, 19. März 2004. 74. Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 28. Mai 2004 Beilage 2.4a, 5.3b, S. 17: Schaffung der Zentralschweizer Fachgruppe Integration ZFI.
- Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI-Statut) vom 28. Januar 2005¹
- Bericht und Antrag zu gemeinsamen Grundlinien einer Integrationspolitik der Zentralschweizer Kantone. Verfasst durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration, 30. Sep-

¹ www.zrk.ch/dms/dokument/dokument_dati_id_306_rnd7244.pdf

tember 2010. (87. Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 26.11.2010, Beilage 2.3.6 a); Vorrang der Regelstrukturen, spezifische Förderung ergänzend vor allem in den Bereichen Dolmetschen, Sprachförderung und berufliche Integration von Flüchtlingen/vorläufig Aufgenommenen und spät nachgezogenen Jugendlichen.

Ziele der Integrationspolitik

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik² sind:

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz;
- c) die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit.

Grundsätze der Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik...

- a) fördert die Chancengleichheit und die Partizipation der ausländischen Bevölkerung. Die schweizerische Integrationspolitik ermöglicht längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Die Chancengleichheit setzt voraus, dass Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration eliminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist deshalb integraler Bestandteil der Integrationspolitik:⁶ Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.
- b) setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern ein. Gemäss Bundesverfassung nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach

ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. Zu diesem Zweck sollen sich aus dem Ausland neu zuziehende Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.

- c) nutzt die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Die schweizerische Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Sie versteht die Förderung der Integration als einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.
- d) anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch der einheimischen Bevölkerung voraus. Sie fördert das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität.

Akteure der Integrationsförderung

Regelstrukturen

Folgende Zusammenstellung ist nicht abschliessend. Auch haben sich die Massnahmen der Integrationsförderung in den Regelstrukturen immer wieder weiterentwickelt und wurden neuen Bedürfnissen angepasst.

Familienergänzende Kinderbetreuung für Vorschulkinder

Für Kinder, die zuhause nicht die im Kanton Schwyz offizielle Amtssprache Deutsch sprechen, ist als Vorbereitung auf die Schule und zur Erreichung der Chancengleichheit in der Bildung der Besuch von familienergänzenden Betreuungsangeboten entscheidend.

Das Angebot an Kindertagesstätten ist in den letzten Jahren von 27 (2013) auf 36 gewachsen. Auch war die Anzahl Spielgruppen tendenziell steigend, mit aktuell 59.

Am 20. September 2023 gab der Regierungsrat bekannt, dass auf den 1. Juni 2024 das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) in Kraft tritt. Ab dem 1.

² Art. 4 Abs. 1 und 2 AIG

August 2024 haben Schwyzer Eltern, die ihr Kind im Alter von drei Monaten bis Ende Primarschulalter in einem Kinderbetreuungsangebot wie Kindertagesstätte (Kita), Tagesstruktur, Tagesfamilie oder Mittagstisch betreuen lassen, bis zu einem Einkommen von Fr. 153 215.– die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung dafür zu beantragen. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich zu je 50 % mit einkommensabhängigen Beiträgen an den Kosten der Eltern, welche für familienergänzende Betreuung anfallen.

Das Gesetz hat somit die Voraussetzungen geschaffen, dass gerade auch einkommensschwache Eltern, die erfahrungsgemäss unter den Ausländerinnen und Ausländern überrepräsentiert sind, das Angebot erschwinglich wird.

Für die Eltern, auch für fremdsprachige, sind die Mütter- und Väterberatungen der sechs regionalen Spitex-Organisation ein wichtiges Angebot.

Volks- und Berufsschule

Die Integration allgemein und Spracherwerb im Besonderen von zugewanderten Kinder und Jugendliche geschieht primär in den Volksschulen und Berufsschulen als Regelstrukturen.

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule (Volksschulgesetz, VSG § 11 Abs. 1). Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres ist freiwillig, der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist obligatorisch (VSG § 11 Abs. 2). 2017 wurde in allen Gemeinde der Zweijahreskindergarten eingeführt.

Deutsch als Zweitsprache.

Wirtschaft

Einer Arbeit nachgehen zu können, die damit verbundenen sozialen Kontakte, mit dem Erwerbseinkommen ein eigenständiges Leben zu führen, ist entscheidend für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und sich somit als integriert wahrzunehmen.

Akteure der spezifischen Integrationsförderung

Die Gemeinden und Bezirke

Die kantonale Migrationsgesetzgebung gibt den Gemeinden eine zentrale Rolle in der Integrationsförderung (MigG § 8 b), § 15 Abs. 2 und MigG-VV § 17 f). Dementsprechend ist in jeder Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates für Integrationsfragen

zuständig. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fürsorgebehörden.

Die erste Anlaufstelle für unterschiedliche Fragen und Informationen ist das Einwohneramt der Gemeinde. Dieses stellt auch Informationsmaterial zur Verfügung.

Die Rolle der Gemeinden in der Integration hat sich im Asylbereich weiter verstärkt. Schon seit 2008 ist es die Aufgabe der Sozialämter der Gemeinden der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu fördern. Mit der Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird diese Integrationsbegleitung unter dem Begriff «Durchgehende Fallführung» zusammengefasst.

Kanton

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung des Integrationsauftrages (MigV § 18). Seit 2013 ist die Ansprechstelle Integrationsfragen dem Amt für Migration angegliedert und wurde 2018 zu einer eigenen Abteilung desselben.

Mit der Einführung des ersten Kantonalen Integrationsprogramm 2014 übernimmt der Kanton eine wichtige Rolle bei der Erstellung von Integrationsmassnahmen. Der Schwerpunkt des Kantons lag dabei seither bei der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen für die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

Das Amt für Migration, Abteilung Integration, arbeitet dabei eng mit den relevanten kantonalen Ämtern zusammen, insbesondere dem Amt für Arbeit, der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung, sowie dem Amt für Berufsbildung und ist für die Weiterentwicklung in engem Austausch mit den Sozialämtern der Gemeinden bzw. Bezirke.

komin – Kompetenzzentrum für Integration

Bei der Beratung und Unterstützung beim Integrationsprozess von Ausländerinnen und Ausländern, die primär nicht vor Krieg und Bedrohung in die Schweiz geflohen sind, ist das als Verein organisierte Kompetenzzentrum für Integration komin eine wichtige Anlaufstelle.

komin hat nicht nur einen Leistungsauftrag mit dem Kanton, sondern auch mit verschiedenen Gemeinden.

1

Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten.

Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.

2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.

3 Inhalt der Information der Bevölkerung

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

4 Erreichbarkeit der Angebote

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.

Programmziele «Ausländerbereich»

5 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.

6 Personen mit besonderem Integrationsbedarf

Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können.

Zu diesen Personen gehören insbesondere:

- 1) Personen im Familiennachzug
- 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen
- 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential

Programmziele «Asylbereich – Integrationsagenda Schweiz»

7 Information von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.

8 Potenzialabklärungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.

9 Durchgehende Fallführung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

2

Sprache

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten

Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.

2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.

Programmziele «Ausländerbereich»

3 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.

4 Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.

5 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz) »

6 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL

über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

7 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

8 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton

Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

3

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Programmziel «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.

2 Innovative Arbeitsmarktintegration

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.

3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.

Programmziele «Ausländerbereich»

4 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz) »

5 Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

6 Job Coaching für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

7 Hochschulzugang für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.

8 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen

Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

4

Frühe Kindheit

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Vernetzung und Koordination

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrations-

hintergrund kennen, sich über den migrationspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

2 Qualitätssicherung und Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).

3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.

Programmziele «Ausländerbereich»

4 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz) »

5 Frühe Sprachbildung von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

5

Zusammenleben und Partizipation

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»

1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind.

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.

2 Strategische Weiterentwicklung

Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.

Programmziele «Ausländerbereich»

3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.

Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz) »

4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.

5 Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben

6

Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

1 Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).

2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.

3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

7

Dolmetschen

1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.

2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.